

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 29.03.2022

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:47 Uhr

Anwesende:

Vorsitzende:

Vizebgm. Frandl Ramona (SPÖ)

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GRM Groiss Dietmar sen.

GRM Ing. Peter Robert

GRM Pögl Uwe

GRM Schrenk Michael

GRM Schöppl Alfred

GRM Jäger Josef

Ersatzmitglieder SPÖ

Vizebgm. Frandl Ramona

für Hrn. BGM. Mag. Groiss Dietmar

GRM Groiss Dietmar sen.

für Fr. Frandl Ramona

GRM Pögl Uwe

für Fr. Mag.^a Koblinger Birgit

GRM Schöppl Alfred

für Hrn. Ing. Lucan Matthias

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Hofer Herbert

GRM DI Paschinger Ina

GRM Leblhuber Christian

GRM Schlagintweit Anita

GRM Hirschberg Petra BA

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM DI Paschinger Ina

für Hrn. Paschinger Franz

GRM Leblhuber Christian

für Hrn. Knierzinger Christoph BSc

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Hartl Bettina

GRM Wimmer Erhard

Ersatzmitglieder Grüne

GRM Schnell Rosa für Hrn. Wassermair Johannes
GRM Hartl Bettina für Hrn. Thaqi Bekim
GRM Wimmer Erhard für Fr. Mag.^a Ruprecht-Wimmer Marie

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Radler Thomas

GRM Haider Christoph

GRM Mayrhofer Elisabeth

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Mayrhofer Elisabeth für Hrn. Mag. Manuel Gaadt

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VBI Anita Pröhl

Die Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Sie stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor in die Tagesordnung eingegangen wird, verliest die Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag, der eingebracht wurde.

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Marktgemeinde Aschach/Donau
Bgm. Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Aschach, 28.3.2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemäß § 46 OÖ GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln.

Konditionsänderungen bei den Darlehen der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen – Beratung und Beschlussfassung.

Seitens der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen wurde auch ein unverbindliches Angebot vorgelegt.

Für alle bei der Sparkasse abgeschlossenen Darlehen wird ein Sollzinssatz von 0,39% angeboten. Anpassung an den 6-Monats-Euribor mit Floor bei 0 %.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Angebot bezüglich Änderung der Konditionen für die Darlehenskonten 3526-000061, 3562-000053, 3562-000020 und 3562-000012 möge angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

iv Vzbgm. Ramona Frandl

Mag. Groiss Dietmar

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss – Kenntnisnahme.

Bericht der Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

Ende TOP 1.1.

**1.2. Abänderung des Mietvertrages für die Wohnung im Gemeindeamt –
Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht der Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1.2.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Voranschlag 2022 – Kenntnisnahme.

Bericht der Vorsitzenden:

Der Prüfbericht möge zur Kenntnis genommen werden.

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 2.1.

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Mangsburg 14



Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Geschäftszeichen:
BHEFGem-2021-485370/4-BV

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 23.02.2022

Voranschlag für das Finanzjahr 2022 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 13.12.2021 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Andrea Priewasser

Anlagen: Voranschlag 2022
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Mangsburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Aschach ob der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach ob der Donau hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation¹

Die laufende Geschäftstätigkeit wurde bei Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 5.129.300 Euro ausgeglichen budgetiert.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wesentlichen Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021:

	1. NVA 2021	VA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.986.900	2.067.500	80.600
Strukturfonds	103.500	101.300	-2.200
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.400	11.400	0
Gemeindeabgaben	1.113.000	1.124.700	11.700
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	783.500	743.700	39.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	552.000	600.700	-48.700

Die angeführten Einzahlungen entsprechen den von den zuständigen Stellen und Organen übermittelten Prognosewerten. Im Bereich des Krankenanstaltenbeitrags hat sich nach Beschlussfassung des Voranschlages der Marktgemeinde noch eine Änderung ergeben – demnach beläuft sich der Krankenanstaltenbeitrag im Finanzjahr 2022 auf 609.224 Euro (bereits abzgl. Gutschrift aus 2020).

Haushaltsrücklagen

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 380.900 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 8.300 Euro und Abgänge von insgesamt 158.200 Euro wird sich der Gesamtstand auf voraussichtlich 231.000 Euro reduzieren.

Die Rücklagenzuführungen betreffen ausschließlich zweckgebundene Wasseranschluss- und -aufschließungsbeiträge; die Rücklagenentnahmen werden zur Finanzierung der investiven Einzelvorhaben „Einrichtung Arztpraxis“, „Straßenbauprogramm“ und „Leitungsinformationssystem“ verwendet.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Da die Rücklagenbestände zur Gänze zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen werden, sind diese nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2022, Punkt 1.2.4, hinsichtlich Darstellung als „Innere Darlehen“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Fremdfinanzierung

Darlehen und Haftungen

Darlehensneuaufnahmen sind im Voranschlag 2022 nicht vorgesehen.

Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 250.100 Euro belaufen. Im Nachtragsvoranschlag 2021 waren für Darlehensannuitäten 269.200 Euro budgetiert. Ein Darlehen für den Straßenbau wurde im Finanzjahr 2021 vollständig getilgt.

Laut Schuldennachweis laufen bei der Marktgemeinde noch Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne möglich und zu prüfen ist.

Leasing- und Haftungsverpflichtungen bestehen nicht.

Kassenkredite

Laut Lagebericht wird beabsichtigt, einen Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.000.000 Euro abzuschließen, womit sich die Marktgemeinde innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 bewegt. Der Soll-Zinsen-Aufwand wird in einer Höhe von 500 Euro erwartet.

Betriebliche Einrichtungen²

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerauspeisung	0	-11.700	0	-12.100
Kindergarten inkl. Mittagsverpflegung	0	-207.400	0	-204.000
Kindergartentransport	0	-13.900	0	-13.900
Abfallabfuhr	22.200	0	18.900	0
Wasserversorgung	87.800	0	107.000	0
Abwasserbeseitigung	22.400	0	24.500	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	14.000	0	15.800	0
Gast- und Schankbetriebe	0	-6.100	0	-4.700

Berechnung Betriebsergebnisse:

Kindergarten (UA 2400 und 2401) exkl. Sonstige Investitionen

Wasserversorgung (UA 8500) und Abwasserbeseitigung (UA 851x) exkl. Interessentenbeiträge und Sonstige Investitionen

Die Einrichtung „Essen auf Rädern“ wurde mit einem Überschuss von 1.000 Euro budgetiert.

Die vom Land vorgegebenen Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage werden eingehalten; die Benützungsgebühren wurden für das Jahr 2022 nicht angehoben sondern auf dem Vorjahres-Niveau belassen.

Bei den Betrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erwartet die Marktgemeinde im Voranschlagsjahr 2022 im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt einen Überschuss. Auch aus den Zahlen der Gebührenkalkulation errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von über 100 %. In der Anmerkung zur Gebührenkalkulation wird außerdem angemerkt, dass für die Sanierung der Anlagen Rücklagen gebildet werden sollen. Im Voranschlag sind dementsprechende Rücklagenzuführungen jedoch nicht abgebildet.

² Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Es wird angemerkt, dass der Betriebsüberschuss bzw. -gewinn grundsätzlich auch für Maßnahmen bei den Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke - wie folgt heranzuziehen ist:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Jedenfalls sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates begründet und festgehalten sein und der Betriebsgewinn dementsprechend zweckgebunden verwendet werden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Einzahlungen aus zweckgebundenen Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal in Höhe von insgesamt 31.000 Euro werden zweckentsprechend den investiven Einzelvorhaben „Straßenbauprogramm“ und „Leitungsinformationssystem“ bzw. der Wasser-Rücklage zugeführt.

Feuerwehresen:

Für die Freiwillige Feuerwehr sind im Voranschlag Netto-Aufwendungen in Höhe von 36.000 Euro bzw. 14,60 Euro vorgesehen, womit die Marktgemeinde unter dem Rahmen der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu liegt.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.143.900 Euro; das entspricht 22,30 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Die Gesamt-Aufwendungen im Nachtragsvoranschlag 2021 bezifferten sich auf 1.165.100 Euro.

Dienstpostenplan (Stellenplan)

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen im Bereich Kindergarten vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig und widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019). Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Investive Gebarung

Entsprechend § 75 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 weisen die investiven Einzelvorhaben im Nachweis über die Investitionstätigkeit ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt in Höhe von insgesamt 195.800 Euro (VAST. 1/9900-7299 und 1/9900-72998) stimmt mit den bei der Investiven Gebarung vorgesehenen Beträgen überein.

Bei den beim Vorhaben „Straßenbauprogramm“ budgetierten Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen (VAST. 2/612008+3073) handelt es sich ausschließlich um allgemeine Mittel aus der operativen Gebarung und sind diese deshalb nicht zu passivieren. Es ist das Konto 8299x (Zuweisung aus der operativen Gebarung) zu verwenden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2023 bis 2026

Der MEFP für die Planjahre bis 2026 wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 mehrheitlich beschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt vor Rücklagenbewegungen in einer Höhe zwischen +139.000 Euro im Jahr 2023 und +227.400 Euro im Jahr 2025 erwartet. In diesen Ergebnissen sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl.

Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 346.425 Euro enthalten.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 514.000 Euro im Jahr 2023 und 579.600 Euro im Jahr 2025 bewegen. Daraus hat die Marktgemeinde unter anderem ihre laufenden Netto-Tilgungen zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen. Darlehensneuaufnahmen sind im Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Dem mittelfristigen Finanzplan ist eine Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben angeschlossen.

Weitere Feststellungen

Vorbericht gem. § 10 Oö. GHO:

Der Vorbericht ist entsprechend § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu gliedern (Punkte 1 bis 9). Punkt 9 „Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen“ ist jedenfalls anzuführen, auch dann, wenn im Zuge des (Nachtrags-) Voranschlags keine Änderungen erfolgen.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 6.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Bauhof:

Die Bauhofgebarung (UA 6170) weist im Voranschlag 2022 einen Fehlbetrag aus. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof und Fuhrpark entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Ausführungen im Voranschlagserlass hingewiesen. Die Erträge der Fuhrparkgebarung (Ansätze 821x00) sind wiederum nicht dem Ansatz 617 zugeordnet (sh. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021).

Hundeabgabe:

In Zusammenhang mit der Festsetzung der Hundeabgabe wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Februar 2020 hingewiesen, wonach in der Kundmachung auch die Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind, anzuführen sind.

Kontierungshinweise:

Abschreibungen die Feuerwehr betreffend sind beim UA 1630 zusammenzufassen (sh. VSt. 1/163001-6800).

Abschreibung und Auflösung des Investitionszuschusses betreffend den „Info-Point“ beim UA 77101 sollten dem UA 7710 (Fremdenverkehr) zugeordnet werden.

Die UA 8580 und 9200 mit Vorhabencode 5 für Rücklagenbewegungen im Bereich der zweckgebundenen Einzahlungen sind nicht mehr zu verwenden. Stattdessen sind die UA 612550 (Verkehrsflächenbeiträge und AB Straßen), UA 8500 (IB und AB Wasser) und UA 8510 (IB und AB Kanal) zu bebuchen (ebenfalls investiv und Vorhabencode 5). Auch die Zuweisung von Gebührenüberschüssen Wasser und Kanal an eine Rücklage hat über diese Konten mit Vorhabencode 5 zu erfolgen.

Schlussbemerkung

Der Voranschlag der Marktgemeinde Aschach ob der Donau und die Änderungen des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 22. Februar 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

2.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 17. 3. 2022.

Bericht des Vorsitzenden:

In der Prüfungsausschusssitzung am 17. 3. 2022 wurde der Rechnungsabschluss 2021 geprüft. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Hr. Haider: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Der Rechnungsabschluss entspricht allen gesetzlichen Vorgaben. Der Prüfungsausschuss stellt an den Gemeinderat die Empfehlung, den Rechnungsabschluss zu genehmigen.

AL Rathmayr: Es steht im Bericht, dass das Darlehen Aschauerfeld vorzeitig getilgt werden sollte. Man wird dies noch abklären, da es sich um ein Landesdarlehen handelt.

ENDE TOP 2.2.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 17.03.2022 um 18:30 Uhr
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Christoph Haider, Obmann-Stv., Christoph Knierzinger BSc., Bettina Hartl, Helmuth Gillich und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann-Stv. begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1 Rechnungsabschlussprüfung 2021

Prüfungsziel:

- Ordnungsgemäße Darstellung des Finanzjahres im Rechnungsabschluss nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Prüfungshandlungen:

- Vollständigkeitsprüfung der Bestandteile des Rechnungsabschlusses gem. § 8 Oö. GHO
- Abstimmung Kassabestand mit Kassabuch sowie Bankbestände mit Kontoauszügen
- stichprobenartiger Abgleich der Darlehensstände mit den Tilgungsplänen
- inhaltliche Besprechung ausgewählter Positionen aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie diverser Nachweise zum Rechnungsabschluss (insbesondere Vermögen)

Feststellungen:

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen der unten beschriebenen Sachverhalte den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind uns keine Hinweise bei den durchgeführten Prüfungshandlungen ersichtlich geworden, die auf Fehler im Rechnungsabschluss hinweisen würden.

Die Einschränkungen betreffen folgende Punkte:

- Haushaltsansatz 163 Freiwillige Feuerwehren enthält die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der technischen Einsätze der FFW Aschach (wurde im RA 2020 bemängelt).
- Die Erläuterungen von wesentlichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss sind nachvollziehbar.
- Dem Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) ist ein deutlicher Aufbau für nicht konsumierte Urlaube zu entnehmen.
- Anlagespiegel:
 - o Die Diskrepanz aus der Bewertung des Bauhofgebäudes mit 0,00 EUR und der weiterhin buchhalterisch erforderlichen jährlichen Auflösung des Investitionszuschusses ist noch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.

Empfehlungen:

- Wie bereits im Vorjahr angemerkt, sollte das Darlehen Aschauer Feld aufgrund des ungünstigen Zinssatzes von 2,5% vorzeitig getilgt werden.
- Das Darlehen des Landes OÖ Nr. 818/1 (Sportplatzgebäude) weist aktuell einen Zinssatz von 2,5 % auf (3% ab 11/2023). Es ist nachzufragen, ob dieses Darlehen abgedeckt werden kann (ev. Umschuldung zu einem günstigeren Zinssatz).
- Das Sparkassen-Darlehen mit der internen Nummer 813/3 ist hinsichtlich des verrechneten Soll-Zinssatzes zu überprüfen.
- Es soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Urlaube künftig abgebaut werden. Ein weiterer Aufbau von Ansprüchen aus nicht konsumierten Urlauben ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Feststellungen sowie den Empfehlungen stellt der Prüfungsausschuss den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:30 Uhr

F.d.R.d.A.:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2.3. Rechnungsabschluss 2021 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht der Vorsitzenden:

Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss am 17. 3. 2022 geprüft.

Beratung:

Vorsitzende: Es ist hier ersichtlich, was alles in der letzten Amtsperiode im Gemeinderat mehrheitlich beschlossen wurde.

Zum Punkt der zweckgebundenen Zuführungen von Wasser und Kanal möchte sie mitteilen, dass diese der Unterstützung des allgemeinen Haushaltes dienen. Für eine Verwendung dieser Überschüsse muss ein innerer Zusammenhang gegeben sein. Dieser liegt z.B. auch vor, wenn die Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen animiert werden soll. Die Entnahmen der allgemeinen Haushaltsrücklagen wurden dem Straßenbau zugeführt. Fr. Dr. Wassermair war am Gemeindeamt und hat um ein internes Kontoblatt gebeten, wo dies genauer ersichtlich ist. Auf Knopfdruck ist das eher nicht möglich. Man sollte sich künftig in dieser Sache um mehr Transparenz bemühen. Man könnte auch dazu eine KDZ Schulung in Anspruch nehmen.

Hr. Wimmer: Gibt es einen aktuellen Status zum Thema Amtsgebäude?

Vorsitzende: Es liegen noch keine Informationen vor.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte zum Anfang nur einen Satz genau aus dem Lagebericht des Bürgermeisters zum vorliegenden Rechnungsabschluss vorlesen. „Die Überschüsse in der operativen Gebarung aus Wasser (€ 158.466 nach Bildung von zweckgebundenen Rücklagen) und Kanal (€ 156.179 nach Abzug der zweckgebunden zugeführten Anschlussgebühren) dienen der Unterstützung des allgemeinen Haushaltes.“

Wir wissen aber, dass Wasser- und Kanal-Einnahmen eigentlich zweckgebunden sind, also wieder für Wasser und Kanal verwendet werden müssten.

In diesem Rechnungsabschluss sind große Ausgaben enthalten, denen wir im vergangenen Jahr nicht zugestimmt haben, weil wir dazu als Gemeinde nicht verpflichtet waren. Das waren 50.000 Euro für eine Zahnarztpraxiseinrichtung und der Kauf einer Kirchenglocke.

Die Marktgemeinde schwimmt nicht im Geld, im Gegenteil.

Der Prüfbericht der BH zum Voranschlag 2022 zeigt genau auf, was die Grüne Fraktion immer wieder vorbringt. Überschüsse aus Wasser und Kanal sind zweckgebunden und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden. Und es müssen dafür Rücklagen gebildet werden. Wenn das in Zukunft gemacht wird, bleibt nicht mehr viel Spielraum für einen freizügigen Umgang mit Gemeindeeinnahmen übrig.

Die Grüne Fraktion fordert seit langem mehr Transparenz und wiederholt jetzt ein weiteres Mal, dass die dringende Notwendigkeit besteht, Klarheit im Bereich Wasser und Kanal zu schaffen.

Es ist wichtig, einen realistischen Mittelfristigen Finanzplan zu erstellen, der die zukünftigen Kosten für die Trinkwasserversorgung, die Kanalnetze und die Abwasserentsorgung aufzeigt.

Dies beinhaltet den laufenden Betrieb inklusive Verwaltung und zu tätige Investitionen in den Erhalt und Ausbau der Anlagen.

Daraus ist eine kostenwahre und transparente Gebührenkalkulation zu erarbeiten und Überschüsse sind für zweckgebundene Rücklagen und Abschreibungen anzusparen.

Die Grünen erkennen an, dass es sich bei den bestehenden Problemen um Altlasten handelt. Es müssen sich alle um klare Verhältnisse bemühen, am besten im Rahmen eines Seminars für die Mitglieder des Gemeinderates.

Antrag des Prüfungsausschussobmannes:

Der Rechnungsabschluss 2021 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.3

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 11.03.2021 vom Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2021
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-213.700,00	-62.027,40
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-5.322,00
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-56.705,40

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 56.705,40 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

a. Straßenbauprogramm:

Einnahmen:

Zuweisung Strukturfondsmittel:	€ 103.486,00
Zuw. Verkehrsflächenbeitr.:	€ 30.218,49
Zuw. Aufschließungsbeitr.:	€ 1.051,38
Zuw. aus op. Gebarung.:	€ 21.783,54
Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 51.984,77
KIG-Mittel:	€ 50.740,55
Landesbeiträge:	€ 32.000,00

Ausgaben:

Straßenbauten:	€ 291.264,73
----------------	--------------

b. LIS (Abwasserbeseitigung):

Einnahmen:

Interessentenbeitr. Kanal:	€ 58.560,27
Aufschließungsbeitr. Kanal:	€ 536,79
Zuw. aus Kanal-Rücklage:	€ 15.465,87
Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 3.411,05

Ausgaben:

Planung und Erstellung:	€ 77.973,98
-------------------------	-------------

c. Beleuchtungskonzept:

Einnahmen:		
	KIG-Mittel:	€ 180.000,00
	Landeszuschuss:	€ 96.907,80
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 27.276,90
Ausgaben:		
	Installation + Ausschr.:	€ 304.184,70

d. Agenda 21:

Einnahmen:		
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 14.293,61
	LZ Umweltressort:	€ 9.000,00
Ausgaben:		
	CIMA + Fragebogen:	€ 23.293,61

e. Kulturwanderweg techn. Sanierung:

Einnahmen:		
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 15.567,60
Ausgaben:		
	Stelen:	€ 15.567,60

f. Zahnarztpraxis:

Einnahmen:		
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 50.000,00
Ausgaben:		
	Zuschuss:	€ 50.000,00

g. Solarpressen:

Einnahmen:		
	Gde. Entlastungspaket:	€ 13.400,00
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 482,67
Ausgaben:		
	Solarpressen:	€ 13.882,67

h. Kanalsanierung 3. Etappe:

Einnahmen:		
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 1.267,38
Ausgaben:		
	Bauleitung:	€ 1.267,38

i. Aufschließung Kanal Ruprechtig:

Einnahmen:		
	Zuw. aus allg. HH-Rücklage:	€ 400,75
Ausgaben:		
	Haftrücklass:	€ 400,75

j. zweckgebundene Zuweisung an Wasser-Rücklagen:

	Interessentenbeiträge:	€ 28.852,95
	Aufschließungsbeiträge:	€ 270,25

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 1.000.000,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.000.000,00 Euro abgeschlossen.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	432.709,77	0
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	93.677,92	0
Summe	526.387,69	0
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreser ven	526.387,69	

Die Haushaltsrücklagen der Gemeinde dienen als inneres Darlehen der Verstärkung des Kassenkredits und sind daher Bestandteil der Salden auf den laufenden Girokonten:

- a. Sparkasse: € 272.606,75
- b. Raiffeisenbank: € 165.825,95
- c. Volksbank: € 1.224,38

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	4.876.621,82	5.084.000,00	5.307.514,73
Auszahlungen:	4.874.493,02	5.084.000,00	5.307.514,73
Saldo:	2.128,80	0	0

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist ausgeglichen, da nach einem Überschuss folgende Zuweisungen getätigt wurden:

1. Zuweisungen an investive Einzelvorhaben:

- a. € 21.783,54 an Straßenbauvorhaben

2. Zuweisungen von gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen an Rücklagen:

- a. € 28.852,95 an Rücklage Wasser (Anschlussgebühren)
 b. € 270,25 an Rücklage Wasser (Aufschließungsbeiträge)

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist im RA 2021 ein negatives Nettoergebnis (-61.805,90 Euro) aus. Nach der Zu- und Entnahme von Rücklagen beläuft sich das Nettoergebnis auf +89.221,50.

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				5.306.666,24	5.225.800,00	5.635.959,98
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				5.169.744,56	5.416.700,00	5.697.765,88
Nettoergebnis (SA 0)				136.921,68	-190.900,00	-61.805,90
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				111.640,58	302.400,00	706.538,29
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				43.564,64	0,00	555.510,89
Nettoergebnis (SA 00)				204.997,62	111.500,00	89.221,50

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2021	7.829.733,15
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	6.947.320,44
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	294.219,20
Haushaltsrücklagen (C.III)	526.387,69
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00

Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021	7.767.927,25

4.1. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2021: 677.415,09 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage: keine Zuführungen
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für Wasser: 29.123,20 Euro
für Kanal: keine Zuführungen

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 164.684,73 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für Wasser: keine Entnahmen
für Kanal: 15.465,87 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 526.387,69 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten dargestellt.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Gesamtsumme:				252.872,74	264.800,00	265.075,45

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurde im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021 eine vorzeitige Tilgung (=Sondertilgung) im Ausmaß von 9.566,48 Euro vorgenommen.

Dies betrifft folgendes Darlehen:

- Darlehen Nr. 816/6, Straßenbau, Raiffeisenbank Eferding reg.Gen.m.b.H.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Rechnungsabschluss 2021 enthaltenen o.a. investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren entsprechend belastet. Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Die Auswirkungen aus folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren besprochenen Projekten, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

Eine anderweitige Nutzung des leerstehenden Bauhofgebäudes, die Sanierung des Amtsgebäudes und die zukünftige Nutzung des Schulgebäudes, in dem derzeit (vorübergehend) die MS Hartkirchen untergebracht ist.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

In absehbarer Zeit ist das Amtsgebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

Durch die Inbetriebnahme des Wirtschaftshofes Aschachtal steht das ehemalige Bauhofgebäude leer. Über eine anderweitige Nutzung (z.B. durch die FFW-Aschach) wurde bereits gesprochen. Mangels konkreter Beschlüsse bzw. Finanzierung ist auch dieses Projekt noch nicht im Mittelfristigen Finanzplan enthalten.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

11. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Haftungsnachweis
- Nachweis über Leasingverbindlichkeiten
- Nachweis offene Bestellungen
- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten
- sämtliche Nachweise über Finanzinstrumente
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen

Der Jahresabschluss der Beteiligung (LAWOG) lag bei Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vor. Daher wurde der Abschluss des Vorjahres herangezogen.

Die Überschüsse in der operativen Gebarung aus Wasser (€ 158.466,85 nach Bildung v. zweckgebundenen Rücklagen) und Kanal (€ 156.179,73 nach Abzug der zweckgebunden zugeführten Anschlussgebühren) dienen der Unterstützung des allgemeinen Haushaltes.

Für eine Verwendung dieser Überschüsse muss ein innerer Zusammenhang gegeben sein. Dieser liegt z.B. auch vor, wenn die Bevölkerung zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen animiert werden soll.

Weiters ist ebenso bei den Investitionen im Straßenbau anteilmäßig ein direkter Zusammenhang gegeben (s. Nachweis der Investitionstätigkeit: € 51.984,77 „Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen“ - € 21.783,54 „Zuweisung aus der operativen Gebarung“ - € 103.486,00 „Zuweisung Strukturfondsmittel“).

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist außerdem ersichtlich, dass für Vorhaben der Abwasserbeseitigung (Kanalsanierung 3. Etappe, Aufschließung Ruprechtling) insgesamt € 1.668,13 „Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen“ verbucht wurden.

Beim Projekt „LIS“ (s. Nachweis der Investitionstätigkeit) sind folgende Zuweisungen aus der operativen Gebarung verbucht:

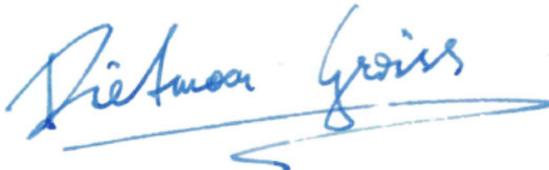
1. Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen
€ 3.411,05
2. Anschlussgebühren Kanal
€ 58.560,27
3. Aufschließungsbeiträge Kanal
€ 536,79

Zusätzlich wurden im RA 2021 zum Ausgleich des Projektes „LIS“ € 15.465,87 „Entnahme aus RL Kanalanschlussgebühren“ verbucht.

Auf die übrigen Zuführungen aus allg. HH-Rücklagen und die Investitionen in der operativen Gebarung im Nachweis der Investitionstätigkeit wird verwiesen.

Die Ausgaben für Instandhaltung in der operativen Gebarung beliefen sich im Rechnungsjahr 2021 auf € 165.926,70.

Gemeinde Aschach an der Donau, am 14.03.2022
Der Bürgermeister:



2.4. Konditionsänderungen bei den Darlehen der Volksbank – Beratung und Beschlussfassung

Bericht der Vorsitzenden:

Seitens der Volksbank wurde ein unverbindliches Angebot bezüglich Konditionsänderungen für die Darlehen vorgelegt. Für alle bei der Volksbank abgeschlossenen Darlehen wird ein Sollzinssatz von 0,6% angeboten. Anpassung an den 6-Monats-Euribor mit Floor bei 0 %. Es wurde seitens der Amtsleitung nochmals versucht nachzuverhandeln. Es war jedoch keine Nachbesserung mehr möglich.

Beratung:

AL Rathmayr: Das Zinsniveau ist sehr niedrig und der Euribor ist im Negativ-Zinsbereich. Die Banken sehen sich daher gezwungen zu handeln. Es wäre für die Banken nicht gut, wenn die Negativzinsen eingeklagt werden. Die Volksbank ist nicht bereit nachzubessern. Es wäre eine Umschuldung anzudenken, da bereits eine Prüfung erfolgte und bei einer Umschuldung keine Nachteile entstehen würden.

Hr. Haider: Dies ist natürlich zu überdenken. Er würde diesen Antrag von der Tagesordnung nehmen oder nicht zustimmen. Wenn man jetzt alle Darlehen regelt, sollte man dies auf einmal und richtig machen, damit es eine längerfristige Lösung gibt. Man sieht, dass die SPK und Raika deutlich günstiger sind. Er wäre auch für eine pönalfreie Umschuldung.

Vorsitzende: Es wird der vorliegende Antrag wie von Hrn. Haider und von Fr. AL Rathmayr erläutert so umformuliert, dass er nicht angenommen wird.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Angebot bezüglich Änderung der Konditionen für die Darlehenskonto 10628742000, 30060122200, 30060122205 und 30060122206 möge nicht angenommen werden und eine Umschuldung angedacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.4.

Marktgemeinde Aschach / Donau
 Abelstraße 44
 4082 Aschach / Donau

Eferding, 27.01.2022
 Dir. Prok. Harald Kothbauer
 07272/2225 - 4601

Anbot Konditionenänderung

Sehr geehrte Frau Rathmayr!

Bezugnehmend auf unser Gespräch dürfen wir Ihnen nun untenstehendes unverbindliches Angebot unterbreiten.

Für alle unten angeführten Finanzierungen wird ein Sollzinssatz in der Höhe von 0,6% angeboten. Anpassung an den 6-Monats- EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) mit Floor bei 0%. Der Aufschlag beträgt 0,60% p.a.

Kreditkonto	Kredithöhe	Angepasste neue Ratenhöhe	Art der Rate	Ratenperiode	Laufzeit bis
AK 10628742000	954.728,46 €	25.933,00 €	Pauschalrate	Halbjährlich	17.02.2041
AK 30060122200	57.031,94 €	4.166,00 €	Pauschalrate	Halbjährlich	31.12.2028
AK 30060122205	540.624,03 €	13.717,00 €	Pauschalrate	Halbjährlich	15.11.2042
AK 30060122206	766.121,07 €	25.136,00 €	Pauschalrate	Halbjährlich	17.11.2037



Volksbank Oberösterreich AG
4600 Wels, Pfarrgasse 5
TÄRNUMMER
+43(0)7242 495-0
FAX
+43(0)7242 495-1
E-MAIL
office@vboe.at
WWW
www.vboe.at

FAX
+43(0)7242 495-97
E-MAIL
www.vboe.at

Diese Konditioneninformation wurde vorbehaltlich der Bewilligung unserer Gremien erstellt.
Sämtliche getroffenen Zusatzvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, ersuchen wir Sie höflichst um
Terminvereinbarung für die weiteren Schritte und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Oberösterreich AG

Filiale Eferding

Direktor Harald Kothbauer
Prokurist
Regionalleitung Eferding-Grieskirchen-Rohrbach

2.5. Konditionsänderungen bei den Darlehen der Raiffeisenbank Region Eferding – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht der Vorsitzenden:

Seitens der Raiffeisenbank wurde ein unverbindliches Angebot bezüglich Konditionsänderungen für die Darlehen vorgelegt. Für alle bei der Raiffeisenbank abgeschlossenen Darlehen wird ein Sollzinssatz von 0,39% angeboten. Anpassung an den 6-Monats-Euribor mit Floor bei 0 %.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie möchte noch mitteilen, dass die Konditionen seit 1.1.2022 auf 0,39% angepasst wurden.

Hr. Haider: Wir verzichten, indem man dieses Angebot annimmt auf allfällige Rückforderungsansprüche auf zu viel verrechnete Zinsen in der Vergangenheit?

AL Rathmayr: Das stimmt.

Hr. Hofer: Nach den Erläuterungen müsste man dies sonst einklagen? Das findet er eher unwahrscheinlich. Die ÖVP wird daher zustimmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Vereinbarung bezüglich Änderung der Konditionen für die Darlehenskonto AT 41 3418 0000 2145 0374, AT 86 3418 0000 2145 6645 sowie AT 23 3418 0000 2146 2338 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.5.

Raiffeisenbank Region Eferding eGen
Schiferplatz 24
4070 Eferding

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Aschach (im folgenden „Gemeinde“) bietet Ihnen den Abschluss nachstehender Vereinbarung an:

Vereinbarung

Sie, die Raiffeisenbank Region Eferding eGen (im folgenden „Raiffeisenbank“) stehen mit der Gemeinde hinsichtlich der Darlehensverträge zu Konto IBAN

AT41 3418 0000 2145 0374
AT86 3418 0000 2145 6645
AT23 3418 0000 2146 2338

(im folgenden „Darlehensvertrag“) in Geschäftsverbindung. Im Darlehensvertrag wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, der sich aus dem jeweiligen Wert des vereinbarten Referenzzinssatzes zuzüglich eines fixen Aufschlags errechnet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages hat keine der beiden Vertragsparteien daran gedacht, dass der vereinbarte Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde.

Die Raiffeisenbank hat bei Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes den Wert Null angesetzt und damit einen Zinssatz in Höhe des vereinbarten Aufschlages als Zinssatzuntergrenze in Rechnung gestellt. Diese Vorgangsweise könnte zu überhöhten Zinsvorschreibungen geführt haben, sodass der Gemeinde Rückforderungsansprüche gegen die Raiffeisenbank zustehen könnten. Unpräjudiziell für die von beiden Seiten vertretenen Standpunkte, bietet die Gemeinde der Raiffeisenbank folgende Regelung ihrer strittigen Ansprüche an:

In Kenntnis dieser Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen, die der Gemeinde gegen die Raiffeisenbank in der Zeit seit Abschluss des Darlehensvertrags bis zum vereinbarten Vertragsende [für die Restlaufzeit des Darlehensvertrags] entstanden sein [bzw. noch entstehen] sollten, verzichtet die Gemeinde auf die Rückerstattung bzw. Auszahlung des entsprechenden Betrages und nimmt zur Kenntnis, dass ihr aus dem genannten Sachverhalt keine weiteren Ansprüche gegen die Raiffeisenbank zustehen.

Im Gegenzug dazu wird die im Darlehensvertrag (gültig für alle oben angeführten Konten) vereinbarte Konditionenregelung wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2022 halbjährliche Anpassung des Sollzinssatzes entsprechend der Entwicklung des 6-Monats-Satz EURIBOR, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz (2 Bankarbeitstage) vor Beginn einer Zinsperiode + **0,39 %-Punkte**.

Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Alle sonstigen Regelungen im Darlehensvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Die Raiffeisenbank und die Gemeinde erklären unter einem, dass mit der in den vorstehenden Punkten getroffenen Regelung alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit

dem Darlehensvertrag abschließend erledigt sind und daher weder die Raiffeisenbank noch die Gemeinde künftig Ansprüche aus diesem Titel zu diesem Vertragsverhältnis geltend zu machen berechtigt sind.

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Details im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Raiffeisenbank zugänglich zu machen. Ausgenommen davon ist die Offenlegung gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese erfolgen muss. Die Gemeinde wird diese Verschwiegenheitspflicht auf ihre Berater (insbesondere Rechtsanwälte sowie Beratungsunternehmungen wie zum Beispiel der FRC) überbinden und diese der Raiffeisenbank auf ihr Verlangen schriftlich nachweisen.

An dieses Anbot ist die Gemeinde bis 31.03.2022 gebunden. Die Annahme dieses Angebotes durch die Raiffeisenbank erfolgt durch Überweisung des Betrages von EUR 1,- durch die Raiffeisenbank auf das Konto der Gemeinde Konto IBAN AT78 3418 0000 0144 2391.

Festgehalten wird, dass die angebotene Vereinbarung in keiner Form bereits abgeschlossen wurde. Sollte diese Vereinbarung wider Erwarten Gebühren unterliegen, so werden diese von der Raiffeisenbank und der Gemeinde je zur Hälfte getragen werden.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Aschach,
Ort, Datum

Marktgemeinde Aschach

3. Verträge und Verordnungen

3.1. Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung – Neufassung

Bericht der Vorsitzenden:

Im Kindergarten- und Schulausschuss wurde die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung geringfügig abgeändert und an die dzt. gültigen Rechtsvorschriften angepasst.

Die Änderungen sind im Dokument markiert.

Beratung:

Hr. Radler: Die Änderungen waren im Amtsvortrag nicht klar ersichtlich. Dies sollte in Zukunft eventuell farblich hinterlegt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kinderbetreuungs- und Betreuungseinrichtungsordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Kinderbildungs- betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten der
Marktgemeinde Aschach/Donau

gültig ab 1. März 2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Aschach/Donau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Aschach/Donau, Rathausgasse 1.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau
- 2.3. Die Osterferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli enden am ersten Montag im September.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und
eine Randzeit (Freitag Mittag) von 12:15 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils zu den ausgeschriebenen Anmeldezeiten bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsleitung zu erfolgen.
- 4.3. Für die Anmeldung sind gemäß §25a Abs.2 und §14 Abs.4 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) ausgefülltes Aufnahmeformular
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherungsnummer
 - e) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - f) * Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g) * Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (~~für Kinder unter 3 Jahren falls solche Kinder aufgenommen werden~~)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder ~~unter~~ ab 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Aschach/Donau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß ~~§ 7 Schulpflichtgesetz 1985~~ die Volksschule vorzeitig besuchen ~~und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind~~, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Marktgemeindeamt Aschach/Donau und der Leitung des Kindergarten Aschach/Donau vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Aschach/Donau und auf der Marktgemeinde Aschach/Donau zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß §3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§3a Abs.3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des

- Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei Veranstaltungen (Feste), bei denen die Eltern/Beauftragten anwesend sind obliegt die Aufsicht den Eltern/Beauftragten.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg die Kindergarteneitung zu informieren. Der Beauftragte muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

~~Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.~~

~~Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf~~

~~dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.~~

12. Sehtest im Kindergarten

~~Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.~~

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

3.2. Verlängerung von Benützungsbereinkommen für das Gebäude Schopperplatz 2 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht der Vorsitzenden:

Die Benützungsbereinkommen für den Schopperplatz 2 (Glasbläserei und Fahrradwerkstätte) wird mit Ende April auslaufen. Da die Betreiber der Glasbläserei sowie der Fahrradwerkstätte weiterhin dort tätig sein möchten haben beide um Verlängerung um weitere drei Jahre angesucht. Seitens der Gemeindekanzlei wurden Nachträge vorbereitet, die seitens des Gemeinderates zu beschließen sind.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Zusätze zu den Benützungsbereinkommen mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.2

**Zusatz zum Benützungsübereinkommen
geschlossen am 29. März 2022 zwischen**

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau

Benützer: Thom Feichtner KG
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt:

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsgebühr von € 151,34 zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. Mai 2022

€ 158,91 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer am 1. Mai 2022 um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am 30. April 2025.

Aschach/Donau, am 29. März 2022
Für die Marktgemeinde Aschach/Donau
Der Bürgermeister:

.....
.....

(Mag. Dietmar Groiss)

(Feichtner Thomas)

**Zusatz zum Benützungsübereinkommen
geschlossen am 29. März 2022 zwischen**

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau

Benützer: Neundlinger Peter
Schopperplatz 2
4082 Aschach/Donau

wie folgt:

Zu § 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten (1):

Die vereinbarte Benützungsg Gebühr von € 176,24 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird bei Verlängerung des Übereinkommens um 5 % erhöht und beträgt somit ab dem 1. Mai 2022

€ 185,05 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Zu § 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsbereinkommen wird ab dem Ablauf der Benützungsdauer am 1. Mai 2022 um weitere drei Jahre verlängert und endet somit am 30. April 2025.

Aschach/Donau, am 29. März 2022
Für die Marktgemeinde Aschach/Donau
Der Bürgermeister:

.....
.....

(Mag. Dietmar Groiss)

(Neundlinger Peter)

3.3. Abschluss eines Bestandsvertrages mit dem Wirtschaftshof Aschachtal bezüglich Gitterboxen am ehem. Gelände des Aschacher Bauhofs.

Bericht der Vorsitzenden:

Der Wirtschaftshof Aschachtal benötigt überdachte Lagerflächen für die Lagerung der Schneestangen. Da am Bauhofgelände überdachte Gitterboxen vorhanden sind, die nicht mehr benötigt werden, könnten die Schneestangen dort eingelagert werden. Um Rechtssicherheit zu haben, wurde durch das Büro Hochleitner ein Entwurf ausgearbeitet.

Beratung:

Hr. Ing. Peter: Gestern fand eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Dieser Punkt war auf der Tagesordnung und hätte eigentlich beschlossen werden sollen. Aufgrund von Pandemieausfällen in Hartkirchen wurde der Mietvertrag erst gestern den Mitgliedern des Verbandes übermittelt. Man war ein bisschen vor den Kopf gestoßen, dass keine Vorgespräche geführt wurden. Es gab auch Diskussionen über die Ausführung des Mietvertrages. Es geht um Lagerung von Schneestangen und der vorgelegte Mietvertrag ist sehr ausführlich. Er findet den Mietvertrag sehr gut und um kleine Streichungen kann man diskutieren.

Die vorgeschlagenen € 150,- sind dem Wirtschaftshof zu teuer. Diese € 2,- pro Quadratmeter waren ein Vorschlag des Juristen und sind handelsüblich. Nach einigen Diskussion wurden € 100,- vorgeschlagen. Er ist der Meinung, dass man sich treffen sollte und evt. € 125,- verlangen könnte. Man sollte mit einem Verband, wo man Mitglied ist, nicht extreme Diskussionen führen.

Es gab auch Anmerkungen, dass es ab Herbst Alternativen zur Lagerung gibt, dann muss man dort einen neuen Mietvertrag machen und Miete zahlen. Der Vertrag in dieser Form wird als Muster verwendet. Man kann dann natürlich nicht sagen, die € 2,- sind zu viel, wenn man sie jetzt verlangt.

Hr. Hofer: Er möchte das bestätigen und die ÖVP Fraktion ist aber auch mit den € 125,- einverstanden.

Fr. Schnell: Sie war gestern auch anwesend. Wenn man den Preis gegenüberstellt von den zwei Benützungseinkommen am Schopperplatz und dem Mietvertrag mit eventuell € 100,- ist das realistisch und die anderen Vertragspartner wären damit einverstanden.

Fr. Dr. Wassermair: Wer trägt die Vertragskosten? Man diskutiert hier um Bagatelle und sie wäre auch mit € 125,- oder € 100,- einverstanden.

Hr. Ing. Peter: Für die Erstellung des Vertrages hat die Gemeinde aufzukommen. Und wie bei jedem anderen Mietvertrag trägt die Vergebührung der Mieter. Es wird auch hier nicht anders sein.

AL Rathmayr: Die Vergebührung ist immer vom Mieter zu tragen.

Hr. Radler: Man hat einen gut ausgearbeiteten Mietvertrag und diskutiert jetzt im Gemeinderat, wie viel man verlangt. Entweder der Punkt kommt von der Tagesordnung und man diskutiert es nochmal in einem zuständigen Gremium oder er wird beschlossen, wie er vorliegt.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion auch über bereits besprochene Streichungen aus dem Mietvertrag.

Die Vorsitzende stellt folgenden Abänderungsantrag:

Der Mietvertrag für die Gitterboxen soll so vorgelegt werden, dass der Bürgermeister mit dem Wirtschaftshof neu in die Verhandlungen geht mit einem Mietvertrag statt

€ 150,- auf € 125,- netto und beim Punkt 7.5 wird nur der erste Satz gelassen – Dem Bestandnehmer obliegt der Abschluss einer umfassenden Haushalts- und Betriebshaftpflicht, die insbesondere die Haftpflichtschäden des Bestandsnehmers als versichertes Risiko umfasst – Der Rest dieses Punktes wird gestrichen. Es sollen auch die Anmerkungen von Fr. Dr. Wassermair aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.3.

BESTANDVERTRAG

geschlossen zwischen:

1. Bestandgeber: Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

und

2. Bestandnehmer: Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal
Karling 160
4081 Hartkirchen

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Bestandgeber ist zum Abschluss von Bestandverträgen hinsichtlich des Bestandgegenstandes berechtigt.
- 1.2 Gegenstand dieses Bestandvertrages ist die Lagerfläche im Ausmaß von ca. 75 m², welche sich im östlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1276/3 KG 45003 Aschach an der Donau, derzeit vorgetragen in der EZ 665 KG Aschach an der Donau befindet. Die Lage des Bestandgegenstandes ist in der **Anlage./1** rot schraffiert dargestellt.

Der Bestandnehmer ist zur Mitbenutzung der Zufahrt zum Bestandgegenstand berechtigt, wobei dem Bestandgeber das Recht zukommt, diese Zufahrt in angemessenem Ausmaß auch anzupassen.
- 1.3 Festgehalten wird, dass die gegenständliche Lagerfläche einen selbstständigen Bestandgegenstand darstellt. Der Bestandnehmer wird den Bestandgegenstand ausschließlich zu Lagerzwecken verwenden. Jegliche Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund dar, der den Bestandgeber zur sofortigen Auflösung des gegenständlichen Vertrages berechtigt.

- 1.4 Der Bestandgeber gibt in Bestand und der Bestandnehmer nimmt in Bestand den in Punkt 1.2 dieser Urkunde näher präzisierten Bestandgegenstand. Die Vertragsparteien erklären hiermit die Vertragsannahme.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Der Bestandvertrag beginnt mit 01.04.2022 und wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen, so dass das Bestandverhältnis am 31.03.2025 automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Übergabe stellt ein Prekarium dar.
- 2.2. Davon unbenommen bleibt das Recht **einer jeden Vertragspartei** zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats.
- 2.3 Der Bestandgeber ist weiters dazu berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Bestandvertrag ohne Einhaltung von Terminen oder Fristen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den gesetzlich vorgesehen wichtigen Gründen insbesondere dann vor, wenn einer der nachstehenden Sachverhalte verwirklicht ist:
- i. das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Auflagen, denen der Bestandgeber nicht anders als durch Auflösung des Bestandvertrages nachkommen kann;
 - ii. die Belästigung anderer Bestandnehmer oder angrenzender Nachbarn durch den Bestandnehmer;
 - iii. die Vornahme wesentlicher Instandsetzungs-, Erneuerung-, Umbau- und / oder Neubauvorhaben des Bestandgebers am Bestandgegenstand oder im Allgemeinen an der Liegenschaft EZ 665 KG Aschach;
 - iv. der Wegfall der Rechtsgrundlage, welche den Bestandgeber zur Benützung der gegenständlichen Liegenschaft EZ 665 KG Aschach berechtigt;
 - v. die Vornahme eines erheblich nachteiligen oder unsittlichen Gebrauchs des Bestandgegenstandes durch den Bestandnehmer;
 - vi. Verzug des Bestandnehmers mit der ihn treffenden Pflichten aus dem Bestandvertrag.

- 2.4 Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Vertragsparteien gemäß den §§ 1117, 1118 ABGB bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 2.5 Für beide Vertragsparteien gilt, dass die Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages durch einen Vertragsteil den jeweils anderen Vertragsteil zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund berechtigt.

3. Bestandzins

3.1 Pauschalbestandzins

- i. Als Pauschalbestandzins für den Bestandgegenstand wird der Betrag von € 150,00 (Netto) zzgl. 20% USt in Höhe von € 30,00, gesamt sohin € 180,00 (Brutto) monatlich vereinbart. Sollte sich hinkünftig die Höhe des Umsatzsteuersatzes oder die Vorschriften über die Entrichtung der Umsatzsteuer gegenüber dem jetzigen Bestand verändern, behält sich der Bestandgeber das Recht zur angemessenen Anpassung des vereinbarten Bestandzinses vor.
- ii. Informativ wird der Bestandnehmer darauf hingewiesen, dass im Pauschalbestandzins auch die anteiligen Betriebs- bzw. Bewirtschaftungskosten und laufenden öffentlichen Abgaben enthalten sind. Eine Abrechnung der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten und laufenden öffentlichen Abgaben erfolgt aufgrund der Pauschalbestandvereinbarung nicht.
- Klarstellend wird festgehalten, dass der Bestandgegenstand weder mit Wasser, noch mit Strom oder Heizung versorgt ist.
- iii. Im Sinne des Gesetzes wird festgestellt, dass der Bestandzins im Hinblick auf die preisbestimmenden Faktoren angemessen und ortsüblich ist.

3.2 Zahlungsverpflichtung

- i. Der Bestandzins ist am 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein zu entrichten.
- ii. Die Zahlungen haben auf ein vom Bestandgeber bekanntgegebenes Konto spesen- und abzugsfrei zu erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Bestandnehmer

verpflichtet, den jeweils offenen Rückstand mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. [Anmerkung: In der Nutzungsvereinbarung waren Verzugszinsen in Höhe von 12% vorzusehen. Ist das tatsächlich gewollt?]

- iii. Im Falle des Zahlungsverzugs fallen dem Bestandnehmer weiterhin die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung der Forderung zur Last, dies auch dann, wenn der Bestandgeber sich eines Rechtsbeistandes zur Geltendmachung der Zahlungsrückstände bedient.
- iv. Im Falle des Zahlungsverzuges werden eingehende Zahlungen zunächst auf Zinsen, sodann auf Kosten und dann auf das Kapital angerechnet, wobei die Anrechnung auf die jeweils älteste Kapitalschuld erfolgt.
- v. Eine Aufrechnung von jeglichen Gegenforderungen des Bestandnehmers mit jenen des Bestandgebers im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere mit dem Bestandzins-, Wertsicherungs-, Schadenersatzforderungen sowie Bereicherungsansprüchen des Bestandgebers, wird einvernehmlich zur Gänze ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich vom Bestandgeber schriftlich anerkannt sind.

4. Wertsicherung

- 4.1 Der Bestandzins ist wertgesichert. Als Wertmesser bestimmen die Vertragsparteien den Verbraucherpreisindex 2020 oder einen an dessen Stelle tretenden Index bzw. jenen Index, der diesem am meisten entspricht. Der vertraglich vereinbarte Bestandzins ändert sich im selben Ausmaß, wie sich der Verbraucherindex gegenüber dem Vorjahr ändert.
- 4.2 Ausgangsbasis für die Ermittlung der Wertsicherung ist die für den Monat April 2022 verlautbarte Indexzahl.

Die Bestandzinsanpassung erfolgt jährlich, zum jeweils 01.01. eines jeden Jahres. Diese Bestandzinsänderungen treten ohne weiteres Verlangen der Vertragsteile ex contractu ein. Die Unterlassung der gerichtlichen Einforderung des Änderungsbetrages gilt nach dem Willen der Vertragsparteien unbeschadeter Verjährungsbestimmungen nicht als Verzicht.

5. Wartung, Instandhaltung und- Setzung, Anzeigepflichten

- 5.1 Der Bestandnehmer ist berechtigt, den Bestandgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und zu benützen.
- 5.2 Der Bestandnehmer bestätigt, den Bestandgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben.

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, den Bestandgegenstand samt den für diesen bestimmten technischen und baulichen Einrichtungen sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere durch ein angemessenes Reinigungs-, Lüftungs- und Heizungsverhalten.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich ferner zum Ersatz jedes Schadens, der dem Bestandgeber aus unsachgemäßer (oder nicht pfleglicher) Behandlung des Bestandgegenstandes durch ihn und/oder seine Leute (§ 1111 ABGB) entsteht. Alle derartigen Schäden sind bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten jedenfalls binnen eines Monats zu beheben.

- 5.3 Der Bestandnehmer ist verpflichtet, den Bestandgegenstand samt den für diesen bestimmten technischen und baulichen Einrichtungen, regelmäßig im erforderlichen Umfang zu warten und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, so instand zu halten, dass dem Bestandgeber und den anderen Bestandnehmern des Hauses kein Nachteil erwächst.

Dem Bestandnehmer ist es ausdrücklich untersagt, Geräte aller Art zu installieren, welche nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere dürfen Strom- und Gasgeräte nicht angeschlossen werden, welche nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen.

- 5.4 Sollten allfällige Schäden am Bestandgegenstand, an den allgemeinen Teilen des Hauses und den allgemeinen Einrichtungen eintreten, so hat der Bestandnehmer diese Schäden ohne Verzug dem Bestandgeber schriftlich anzuzeigen bzw. bei Gefahr im Verzug auf sonst geeignete Weise. Für Schäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind, haftet der Bestandnehmer. Der Bestandnehmer haftet nicht,

sofern er beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft oder dass eine rechtzeitige Anzeige den Schaden nicht verhindert oder nicht geringer gehalten hätte.

- 5.5 Für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere für die Räumung und Streuung im Winter, die ganzjährige Reinhaltung bzw. Reinigung der Verkehrsflächen und die Erhaltung eines bausicheren Zustandes, im gesamten Bestandgegenstand, aber auch im Eingangsbereich des Bestandgegenstandes und auf den dem Bestandgegenstand vorgelagerten Gehsteigen bzw. -wegen, ist der Bestandnehmer verantwortlich. Der Bestandnehmer hält den Bestandgeber diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.6 Über jene Erhaltungsmaßnahmen hinaus, zu denen der Bestandgeber gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmung verpflichtet ist, ist der Bestandgeber gegenüber dem Bestandnehmer nicht zur Wartung, Instandhaltung oder Erhaltung verpflichtet.

6. Veränderungen (Verbesserungen) am Bestandgegenstand und Duldungspflichten

- 6.1 Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber beabsichtigte Veränderungen am Bestandgegenstand schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Soweit kein zwingender gesetzlicher Anspruch des Bestandnehmers auf die Vornahme dieser Arbeiten besteht, ist die schriftliche vorherige Zustimmung des Bestandgebers vor Beginn dieser Arbeiten einzuholen.
- 6.2 Jedenfalls sind Veränderungen bzw. Verbesserungen oder sonstige vom Bestandnehmer veranlasste Arbeiten – unabhängig von der Genehmigungspflicht durch den Bestandgeber gemäß Punkt 6.1 dieses Vertrages – sach- und fachgerecht und somit durch gewerblich befugte Handwerker durchzuführen.
- 6.3 Die Zustimmung des Bestandgebers zu diesen baulichen Veränderungen begründet keine Haftung des Bestandgebers für etwaige aus den baulichen Veränderungen resultierende Schäden.
- 6.4 Sämtliche Veränderungen am/Investitionen in den Bestandgegenstand erfolgen ausschließlich auf Kosten des Bestandgebers und sind vom Bestandgeber nicht zu ersetzen.

- 6.5 Bei Auflösung des Bestandvertrages ist auf Verlangen des Bestandgebers durch den Bestandnehmer entweder der übernommene Zustand entschädigungslos wiederherzustellen oder die im Bestandgegenstand vorgenommene Veränderung geht entschädigungslos in das Eigentum des Bestandgebers über, vorbehaltlich anderslautender, zwingender gesetzlicher Regelungen. Vom Bestandnehmer in den Bestandgegenstand gebrachtes Mobiliar und Ausstattung ist bei Vertragsauflösung Zug um Zug mit der Räumung zu entfernen. Verbleibt solches Mobiliar oder solche Ausstattung nach der Räumung im Bestandgegenstand, ist der Bestandgeber nach eigener Wahl zur gesetzeskonformen Entsorgung auf Kosten des Bestandnehmers oder zum entschädigungslosen Belassen im Bestandgegenstand berechtigt.
- 6.6 Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber und von diesen beauftragten Personen das Betreten des Bestandgegenstandes zu gestatten, soweit dafür ein wichtiger Grund gegeben ist, wie etwa notwendige Erhaltungsarbeiten, zu Demonstrationszwecken für Bestandinteressenten oder im Zuge der Hausaufsicht des Bestandgebers. Soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt, ist der Bestandgeber verpflichtet, dem Bestandnehmer das Betreten spätestens 24 Stunden vorher auf geeignete Art und Weise anzuzeigen.
- 6.7 Der Bestandnehmer ist dazu verpflichtet, die kurzfristige Nutzung und Veränderung des Bestandgegenstandes zu dulden, sofern dies zur Beseitigung ernster Schäden an diesem oder einem anderen Bestandgegenstand oder zur Durchführung von Veränderungen in einem anderen Bestandgegenstand notwendig ist. Der Bestandgeber hat, wenn dies möglich und zumutbar ist, und auch nicht Gefahr in Verzug besteht, den Bestandnehmer vorab über eine derartige Nutzung bzw. Veränderung zu informieren.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1 Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandgegenstandes, sowie die Überlassung des Bestandgegenstandes in welcher Rechtsform immer, zur Gänze oder in Teilen an dritte Personen, sind ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien grundsätzlich unzulässig.
- 7.2 Der Bestandnehmer ist verpflichtet, den Bestandgegenstand mit dem Tag der Beendigung des Vertrages dem Bestandgeber geräumt und besenrein im vereinbarten Zustand bis längstens 18.00 Uhr dieses Tages zu übergeben. Tritt ein Räumungsverzug ein, ist der Bestandnehmer verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ansprüche des
-

Bestandgebers ein Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Zinses samt Nebenleistungen bis zur faktischen Übergabe und Übernahme zu entrichten.

7.3 Flächen, die vom Bestandnehmer tatsächlich genutzt sind, im gegenständlichen Bestandvertrag jedoch nicht als Bestandgegenstand bezeichnet sind, benützt der Bestandnehmer ausdrücklich nur gegen jederzeitigen Widerruf durch den Bestandgeber.

7.4 Dem Bestandnehmer ist es untersagt, im Bestandgegenstand Maschinen zu verwenden, welche ungebührlichen Lärm oder Emissionen anderer Art (Geruch, Dämpfe, etc) erzeugen. Verboten ist auch die Einlagerung von gefährlichen Gegenständen wie feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen. Das Abstellen von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Bestandgegenstandes ist nicht gestattet, soweit dafür nicht besonders gewidmete Räumlichkeiten bestehen.

Die Verwendung von elektrischen oder elektronischen Geräten im Bestandgegenstand ist dem Bestandnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestandgebers nicht gestattet. Der Bestandgeber kann die bereits erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen, wobei er dem Bestandnehmer eine Frist von 14 Tagen zur Beseitigung der betroffenen Geräte einzuräumen hat.

Beim Verlassen des Bestandgegenstandes hat der Bestandnehmer sicherzustellen, dass der Bestandgegenstand versperrt ist.

7.5 Dem Bestandnehmer obliegt der Abschluss einer umfassenden Haushalts- und Betriebshaftpflichtversicherung, die insbesondere die Haftpflichtschäden des Bestandnehmers als versichertes Risiko umfasst. Insbesondere hat der Bestandnehmer selbst für ihre im Bestandgegenstand verwendeten Geräte auf Vertragsdauer eine Hausratsversicherung aufrecht zu erhalten, die insbesondere das Risiko aus Wasseraustritten aus Elektrogeräten, wie beispielsweise Waschmaschinen und Geschirrspüler, sowie darüber hinaus das Risiko von Leitungswasserschäden versichert. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestandnehmers als Versicherungsnehmer zu diesem Versicherungsvertrag, insbesondere die geschuldeten Obliegenheiten, sind auch Hauptleistungspflichten der Bestandnehmerin im Rechtsverhältnis der Bestandgeber.

7.6 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch den gegenständlichen Bestandvertrag kein Verwahrungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet wird, und den

Bestandgeber somit keine Haftung für die vom Bestandnehmer in den Bestandgegenstand eingebrachten Sachen trifft.

[Anmerkung: Gibt es eine Hausordnung? Diese ist in der ursprünglichen Nutzungsvereinbarung erwähnt.]

[Weitere Anmerkung: Soll eine Kautionsvorsorge vorgesehen werden?]

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Für das gegenständliche Vertragsverhältnis wird unabdingbar die Schriftform vereinbart. Ergänzungen und Abänderungen zum Inhalt des Vertrages bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit unabdingbar der Schriftform, was auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Vertragspunkt gilt.
- 8.2 Sollten sich einzelne Vertragspunkte als rechtsunwirksam erweisen, so hat dies auf die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages keinen Einfluss. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 8.3 Der Vertragsserrichter wurde über ausschließlichen Auftrag des Bestandgebers tätig; der Vertragsserrichter hat ausschließlich seine Partei, den Bestandgeber, rechtlich beraten und vertreten, worauf der Vertragsserrichter von Beginn an ausdrücklich hingewiesen hat. Der Vertragsserrichter behält sich vor, bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich seine Partei, nämlich den Bestandgeber, rechtsfreundlich zu vertreten.
- 8.4 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.
- 8.5 Die mit der Vergebührung dieses Bestandvertrages verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Bestandnehmer.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.

- 8.6 Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäfts wurde vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Aschach an der Donau anlässlich seiner Sitzung vom [] nach der Verlesung der Urkunde beschlossen.
- 8.7 Der Bestandnehmer bestätigt, dass er zur Eingehung und Durchführung dieses Vertrages berechtigt ist und die zur Eingehung und Durchführung dieses Vertrages erforderliche Vertretungsmacht gegeben ist.

Aschach an der Donau, am _____

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal

ENTWURF

4. Sonstige

4.1. Neuerliche Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge REGEF – Beratung und Beschlussfassung

Bericht der Vorsitzenden:

Beratung:

Hr. Wimmer: Gibt es eine Übersicht von Projekten, von denen unser Ort profitiert hat oder beteiligt war?

AL Rathmayr: Projekte waren z.B. Spektrum (alte Tischlerei) oder auch der Gästesteg. Der Themenweg wäre auch LEADER gefördert gewesen. Auch das Museum wurde gefördert.

Die Projekte dürfen nur von Vereinen eingereicht werden. Gemeinden dürfen nicht ansuchen.

Seitens des REGEF steht die neue Förderperiode an:
Sehr geehrte Bürgermeister:in, sehr geehrte Amtsleiter:innen!

Im Anhang übermittle ich, wie bereits am 11. Februar angekündigt, den Amtsvortrag zum Beschluss der weiteren Mitgliedschaft beim REGEF und zum Beschluss des Mitgliedsbeitrags für die kommende Förderperiode.

Mit diesen Beschlüssen bringen die Gemeinden zum Ausdruck, den erforderlichen Rahmen zur Anerkennung als LEADER-Region und zur Umsetzung des LEADER-Programms mitzufinanzieren: das ist das LEADER-Büro (lt. Vorgabe Personal mind. 60 h/Woche und Bürokosten – 70 % davon sind gefördert), zusätzlich wird ein Teil der Mitgliedsbeiträge auch für Gemeinde-übergreifende Projekte verwendet.

Die Ausschreibung zur neuerlichen Bewerbung als LEADER-Region wurde im Dezember vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veröffentlicht, die Bewerbung ist bis spätestens 5. Mai beim Ministerium einzureichen. Derzeit läuft die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie mit breiter Einbindung der Gemeinden, Institutionen und der Bevölkerung. Die Einbindung erfolgt im Rahmen von Gemeindeterminen, Themenworkshops, Fragebogen, persönlichen Kontakten, Gesprächen mit Stakeholdern (WKO, BBK, AK, usw.) in der Region, und vieles mehr.

LEADER gibt es seit 2002 im Eferdinger Land – wir feiern heuer also unser 20-jähriges Jubiläum. Bisher konnten mehr als 12 Millionen Euro Fördergeld in die Region geholt werden. Dadurch steigt die regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze werden geschaffen und gesichert und jedes LEADER-Projekt erhöht ein Stückweit auch die Lebensqualität im ländlichen Raum. Diese Chance können die Gemeinden auch weiterhin nutzen, gerade Projekte, die nicht zur Grundversorgung einer Gemeinde zählen, können im Normalfall sehr gut über eine LEADER-Förderung finanziell unterstützt werden. Üblicherweise können sich die Gemeinden den Mitgliedsbeitrag über Gemeinde-projekte oder regionale Projekte, die auch in den Gemeinden wirksam werden, mehr als zurückholen.

Neben der laufenden Abwicklung der LEADER-Projekte aus der Lokalen Entwicklungsstrategie werden über die Bürogemeinschaft des REGEF noch folgende Gemeinde-übergreifende Aktivitäten mitbetreut, koordiniert und/oder umgesetzt:

- Koordinierung Klima- und Energiemodellregion Eferding
- Aktivitäten und laufender Betrieb der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen

- Aktivitäten rund um die Eferdinger Land Akademie (Schule des Essens, Vorträge und Kochkurse zum Thema Lebensmittel, Gesundheit und Ernährung)
- Regionales Ausflugsportal www.region-eferding.at
- Weitere Etablierung der Regionsmarke „Eferdinger Land“ (nachzulesen unter www.eferdingerland.at, facebook und instagram, ...)
- Aktive Entwicklung von regionalen Vorhaben (münden nicht immer in LEADER-Projekten)
- Kommunale Eferding (davor Vorbereitungen für die jetzt nicht stattfindende Landesausstellung)
- und vieles mehr

Der Mitgliedsbeitrag ist seit 2015 unverändert mit € 1,60. Wir erlauben uns eine Indexanpassung auf € 1,80.

Anbei übermitteln wir ein Schreiben der zuständigen Landesrätin Michaela Langer-Weninger. Seitens der IKD wurde im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung neu die Diskussion um den Mitgliedsbeitrag für LEADER vorgezogen. Demnach ist es den Gemeinden „erlaubt“, bis zu € 2,--/Bewohner:in/Jahr zu leisten. Das ist vor allem für die Härteausgleichsgemeinden eine wichtige Information.

Weiters übermittle ich im Anhang einen Beitrag aus der Jänner-Ausgabe der OÖ. Gemeindezeitung, in der klar ausformuliert wird, wie wichtig LEADER für den ländlichen Raum ist.

Wir ersuchen um den Beschluss der weiteren Mitgliedschaft und des Mitgliedsbeitrags in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Für Fragen im Vorfeld stehe ich gerne zur Verfügung. Bei Bedarf auch im Rahmen der Gemeinderatssitzung, sofern erforderlich und zeitlich möglich.

Das Team des REGEF freut sich auf die Arbeit in den Gemeinden und für die Region in den nächsten Jahren.

Freundliche Grüße,
Susanne

Susanne Kreinecker
Geschäftsführerin
Regionalentwicklungsverband Eferding
LAG Eferdinger Land

4070 Eferding, Linzer Straße 4 (Haus Eferdinger Land)
Tel. +43 (0) 7272 69799, Mobil +43 (0) 664 3933511
Mail: kreinecker@regef.at
Web: www.regef.at / www.facebook.com/LeaderregionEferding

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

Gemeinderatsbeschluss zur weiteren Mitgliedschaft im Verein
Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2023 – 2027
(Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der Leader-Bewerbung.

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 29. 3. 2022 die
Mitgliedschaft beim Verein Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-
Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 lt. Programmvorgabe)
vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader-Status im Rahmen der
derzeit laufenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils
für das LAG-Management (Büroinfrastruktur, Personalkosten, Projektbudget)
entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte
Förderperiode, das ist längstens bis zum 31. Dezember 2029. Die Gemeinde drückt
damit den Willen aus, der Bevölkerung bzw. der Region den durch das EU-
Förderprogramm vorgeschriebenen organisatorischen Rahmen für den Status als
LEADER-Region zur Verfügung zu stellen (Büroinfrastruktur mit Personal im Ausmaß
von mind. 60 h/Woche).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt seit 2015 unverändert € 1,60 pro
Einwohner:in mit Hauptwohnsitz und Jahr. Einer moderaten Indexanpassung auf €
1,80 pro Einwohner:in pro Jahr ab 2023 wird zugestimmt. Zur Halbzeit der
Förderperiode erfolgt eine Evaluierung. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die
Vollversammlung des Vereins nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden.

**Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den jährlichen
Mitgliedsbeitrag von € 1,80 Euro pro Einwohner:in mit Hauptwohnsitz und Jahr
ist mit diesem Beschluss gegeben.**

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur Zustimmung
der inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Inhalte der derzeit in
Ausarbeitung befindlichen Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige
Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die
laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bis
zum Abschluss der EU-Förderperiode zum 31. Dezember 2029. Die Gemeinde
fördert die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der eigenen
Möglichkeiten.

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

.....

1.2. Projekt „gemeinsame Küche“ im Eferdinger Land – Fassung eines Grundsatzbeschlusses.

Bericht der Vorsitzenden:

Seitens des REGEF ist eine Gemeinschaftsküche geplant:
Sehr geehrte Bürgermeister, sehr geehrte Amtsleiter:innen!

Wie bereits angekündigt, übermittle ich im Anhang den Amtsvortrag bzw. Erläuterungen für den Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Projekt „gemeinsame Küche“ im Eferdinger Land.

Die Unterlage ist mit der IKD und mit der Bildungsdirektion abgestimmt.

Es geht in diesem ersten Schritt darum, als Gemeinde vorerst nur ein Bekenntnis dazu abzugeben, sich ernsthaft an diesem gemeinsamen Projekt beteiligen zu wollen.

Auf Basis der Beschlüsse erfolgt seitens des Landes die Bedarfsprüfung (dazu sind unsere Zahlen und Angaben zu den zu versorgenden Einrichtungen erforderlich), daraus abgeleitet wird ein möglicher Fördersatz und wir können in die konkreten Planungen einsteigen. Die Größe der Küche ist natürlich abhängig vom Bedarf (Anzahl der Portionen/Tag). Darauf aufbauend können die Kosten ermittelt und weitere Beschlüsse gefasst werden.

Falls Zahlen fehlen oder nicht bekannt sind: ich habe vom Sozialhilfeverband diverse Auswertungen bekommen.

Angesprochen sind folgende Gemeinden mit folgenden Einrichtungen:

- Aschach: Essen auf Rädern (EaR) und Gemeinschaftsverpflegung - Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen (GV)
- Eferding: EaR, GV
- Fraham: EaR, GV
- Hartkirchen: EaR, GV
- Hinzenbach: EaR, GV
- Popping: EaR
- Prambachkirchen: EaR
- St. Marienkirchen: EaR, GV
- Scharfen: EaR
- Stroheim: EaR, GV

Alle Gemeinden, die einen positiven Beschluss fassen, werden von uns weiter über den Projektfortschritt informiert bzw. werden die nächsten Projektschritte in Kooperation mit diesen Gemeinden geplant.

Sobald wir von allen potentiell möglichen Gemeinden den Beschluss haben, setzen wir die Planungen fort. Parallel dazu gibt es aber laufend Gespräche mit potentiellen Projektpartnern, usw.

Wir freuen uns, wenn die Grundsatzbeschlüsse möglichst zeitnah (in der nächsten Gemeinderatssitzung) gefasst werden.

Für Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Susanne

Susanne Kreinecker
Geschäftsführerin
Regionalentwicklungsverband Eferding
LAG Eferdinger Land

Grundsatzbeschluss Projektvorhaben „Gemeinschaftsküche Eferdinger Land“ (Arbeitstitel)

1. Vorhaben und Erläuterungen

Ziel ist die gemeinsame Errichtung einer Küche zur Versorgung von Essen auf Rädern und Gemeinschaftsverpflegung in den Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen der Region. Bestehende Schulküchen und Heimküchen sind davon nicht betroffen, diese werden in der jetzigen Form weitergeführt.

Ausgangsbasis für das Projekt ist der Verkauf der Liegenschaft Leumühle an die Haslehner Bau GmbH und die damit verbundene Schließung der Küche mit Ende Februar 2022. Der Sozialhilfeverband Eferding hat nach Schließung des Altersheims Leumühle über die dortige Küche zahlreiche Einrichtungen und Essen auf Rädern versorgt. Die bestehende Infrastruktur konnte dadurch noch genutzt werden, die Leistungen wurden durch die Mitarbeiter:innen des SHV abgedeckt.

Per se ist der Sozialhilfeverband nicht für die Gemeinschaftsverpflegung von Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen zuständig. Der Wunsch nach Überlegungen hinsichtlich einer neuen Trägerstruktur bzw. Organisation der Küche wurde schon vor längerer Zeit geäußert.

Weiters wurde im Eferdinger Land mit externer Begleitung ein Zukunftskonzept zur Gemeinschaftsverpflegung erstellt. Die Ergebnisse aus diesem Projekt bescheinigen großes Potential hinsichtlich des ernährungsphysiologischen Werts des bestehenden Angebots, in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck und vor allem in Bezug auf den regionalen und saisonalen Einkauf. Außerdem sollte eine künftige Küche effizient in zwei Linien (Gemeinschaftsverpflegung und Essen auf Rädern) organisiert und professionell geführt werden.

- Aufbau eines Warenwirtschaftssystems
- Langfristige Verträge mit regionalen Produzenten
- Effiziente Personalplanung
- Effiziente Verrechnung
- Kundenorientierte Kommunikation
- Orientierung an regionalen Qualitätsstandards
- usw.

Wichtigste Punkte dabei sind:

- eine langfristige Absicherung des Angebots
- ein leistbares Angebot für die Abnehmer:innen

Erfordernis eines Grundsatzbeschlusses

Zur konkreten Planung einer künftigen gemeinsamen Küche und zur Erstellung eines Finanzierungsplans in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes OÖ. ist es erforderlich, einen Grundsatzbeschluss jener Gemeinden zu erhalten, die die Absicht haben, sich am gemeinsamen Projekt zu beteiligen.

Auf Basis dieser Grundsatzbeschlüsse wird seitens des Landes eine Bedarfsanalyse durchgeführt und der Fördersatz festgelegt. Die Planungen für das Gebäude können außerdem erst dann vorgenommen werden, wenn die erforderliche Anzahl an Essensportionen aufgrund der beteiligten Gemeinden festgelegt werden kann.

Aufgrund der bisherigen Versorgung aus der Küche Leumühle sind folgende Gemeinden gebeten, das Vorhaben zu beraten und den Grundsatzbeschluss bei Interesse an einer Teilnahme am gemeinsamen Projekt zu fassen:

Aschach, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppig, Scharten, Stroheim, St. Marienkirchen

(Die Gemeinde Haibach o.d. Donau wird von einem regionalen Gastronomen versorgt, Buchkirchen hat eine eigene Schulküche, Alkoven wird von der zukünftigen Küche aus dem Institut Hartheim mitversorgt.)

Als Standort ist derzeit das Areal Leumühle geplant, eine Standortanalyse ist aufgrund der Vorgaben des Landes durchzuführen.

Vorteile des gemeinsamen Vorhabens:

- Die Region hat selbst in der Hand, welches Angebot unseren Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in Krabbelstube, Kindergarten, Hort, Schule und bei Essen auf Rädern gemacht werden kann
- Aufgrund des Vorprojekts wurde festgelegt, regionale Qualitätsstandards zu erstellen. Es geht um den Einkauf der Produkte, um den ernährungsphysiologischen Wert des Angebots (Speiseplangestaltung, es wird täglich frisch gekocht), um den ökologischen Fußabdruck (Fahrtstrecken, Verpackungsmüll, ...), usw.
- Arbeitsplätze in der Region können geschaffen bzw. erhalten werden
In einer größeren Küche können Spitzen und krankheitsbedingte Ausfälle gut abgedeckt werden

- Die Investition in eine eigene, gemeinsame Küche, sofern sie entsprechend gefördert wird, verringert auch die laufenden Kosten (Haslehner Bau GmbH hätte auch angeboten, eine Küche für die Region zu bauen und an die Gemeinden bzw. an einen künftigen Träger zu vermieten)

Finanzierung des Vorhabens:

Aufgrund der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung neu wird für die Förderung voraussichtlich ein Mischsatz, abhängig von den teilnehmenden Gemeinden, errechnet. Der Projektfonds listet förderbare Arten von kommunalen Vorhaben auf, wobei der Bereich „Essen auf Rädern“ bzw. Gemeinschaftsküche für „Essen auf Rädern“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Eine Förderung eines Teils des Projekts über den Schul- und Kinderbetreuungsansatz ist aber möglich. Voraussetzung ist der Nachweis eines Bedarfs, weshalb die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden erforderlich sind.

Die Bedarfsprüfung und ein entsprechendes Kostendämpfungsverfahren sind zwingend erforderlich.

Das Projekt wird in einen förderbaren und einen nicht förderbaren Bereich aufgeteilt. Es handelt sich um keine tatsächliche Trennung, sondern um eine rechnerische Aufteilung.

Essen auf Rädern wird seitens des Landes als betriebliche Einrichtung definiert, weil das Essen an „externe“ Kund:innen verkauft wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich selbst finanzieren muss. Die anfallenden Kosten dafür müssen sich also durch Entgelte refinanzieren.

Ein erforderlicher Aufteilungsschlüssel, sowohl für die Investition als auch für den laufenden Betrieb, wird erarbeitet.

Unternehmensform

Das Land OÖ. sieht die Einrichtung eines Gemeindeverbandes als zweckmäßig an

Zeitplan

- Grundsatzbeschlüsse ehestmöglich
- Planungen, Kostenkalkulation, Fördergespräche: 2. – 3. Quartal 2022
- Budgetierung in den beteiligten Gemeinden: Budget 2023 (Voranschlag 2023 und MEFP)

- Kostendämpfungsverfahren
- Baubeginn 2023

2. Bedarf – zu versorgende Einrichtungen in der Gemeinde Aschach/Donau

Die Gemeinde Aschach hat vor, die Versorgung folgender Einrichtungen/Kund*innen über das Projekt „Gemeinschaftsküche Eferdinger Land“ abzuwickeln.

Einrichtung	Durchschnittsbedarf Portionen/Tag	an folgenden Wochentagen	derzeitiger Lieferant
Krabbelstube Aschach			
Kindergarten Aschach			
Volksschule Aschach			
Mittelschule Aschach			
Hort Aschach			
Essen auf Rädern			

Zusammenfassende Darstellung zur Beurteilung der allgemeinen Entwicklung der Zahlen (Achtung: ev. Corona-bedingte Einbrüche im Bedarf bei den Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen)

2019 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	
2019 Essen auf Rädern gesamt	
2020 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	
2020 Essen auf Rädern gesamt	
2021 Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen gesamt	
2021 Essen auf Rädern gesamt	

3. Beschlussteil

Die Gemeinde Aschach hat die Absicht, sich an der Entwicklung des Projekts „Gemeinschaftsküche Eferdinger Land“ (Arbeitstitel) zu beteiligen. Im Zuge der Projektentwicklung dieses Vorhabens werden parallel keine Überlegungen zu weiteren Projekten zu diesem Thema angestellt. Davon nicht betroffen ist die derzeitige laufende Versorgung der Einrichtungen mit Essen.

Mit diesem Beschluss ist der Wille zur Beteiligung am Gemeinde-übergreifenden Projekt bekundet. Beschlüsse zu einer möglichen finanziellen Beteiligung werden gesondert gefasst, sobald entsprechende Unterlagen (Detailpläne, Kostenschätzungen, Förderzusagen) vorliegen.

Lt. unserer Auswertungen benötigen wir für den Kindergarten rund 201 Essen/Monat und für die VS rund 70 Essen/Monat. Die Mittelschule muss ja dann durch Hartkirchen abgedeckt werden.

Für Essen auf Rädern werden dzt. 472 Essen/Monat benötigt. Die Zahlen sind vom Monat Februar 2022.

Das Projekt wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 15. 3. 2022 vorberaten. Es ergeht die Empfehlung eine Beteiligung an diesem Projekt zu beschließen.

Beratung:

Vorsitzende: Bei der letzten Vorstandssitzung waren noch einige Fragen offen. Die Änderungen, die der Vorsitzende noch eingefordert hat, lagen bei den Fraktionssitzungen noch nicht vor. Das Mail dazu erging am 24.3.2022 an die Fraktionsvorsitzenden und wird auch eingearbeitet.

Hr. Radler: Er hat im Vorstand schon angeregt, Sätze zu streichen, weil man sich sonst mit der Entscheidung bindet. Wenn der Zusatz kommt mit der zeitlichen Befristung bis zur Entscheidung über Fördersatz und Kostenschlüssel (Voraussichtlich Ende 2022), reicht dies im Antrag.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag – mit dem Satz als Ergänzung- abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.

Behandlung Dringlichkeitsantrag:

Marktgemeinde Aschach/Donau
Bgm. Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Aschach, 28.3.2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach/Donau

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemäß § 46 OÖ GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln.

Konditionsänderungen bei den Darlehen der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen – Beratung und Beschlussfassung.

Seitens der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen wurde auch ein unverbindliches Angebot vorgelegt.

Für alle bei der Sparkasse abgeschlossenen Darlehen wird ein Sollzinssatz von 0,39% angeboten. Anpassung an den 6-Monats-Euribor mit Floor bei 0 %.

Antrag des Vorsitzenden:

Das vorliegende Angebot bezüglich Änderung der Konditionen für die Darlehenskonten 3526-000061, 3562-000053, 3562-000020 und 3562-000012 möge angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

iv V2bgm. Reimona Frenndl

Mag. Groiss Dietmar

Antrag der Vorsitzenden:

Das vorliegende Angebot bezüglich Änderung der Konditionen für die Darlehenskonten 3526-000061, 3562-000053, 3562-000020 und 3562-000012 möge angenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen

ENDE DG Antrag

4. Allfälliges

- Die Vorsitzende möchte mitteilen, dass sie Anfang März an Corona erkrankte. Sie möchte sich bei allen sehr herzlich bedanken, die sehr kurzfristig eingesprungen sind, um sie zu vertreten.
- Hr. Jäger: Im Zuge des Austausches der Straßenlaternen gibt es immer wieder Probleme mit der Funktion. Diese werden immer sofort behoben. Er wird morgen ein Gespräch mit dem Bauamt führen bezüglich der Zeiten der Beleuchtung. Er wird des Öfteren angesprochen, da die Leuchten zu bald eingeschaltet werden. Man könnte hier sicher Einsparungen erzielen.
- Hr. Hofer: Im Rahmen der Vorstandssitzung wurde ein Schreiben des Tourismusvereines Aschach verlesen bezüglich der Rechnungen, die an die Gemeinde gestellt wurden wegen dem abgelehnten Themenweg. Wie ist hier der Stand?
Vorsitzende: Sie weiß darüber leider nicht Bescheid und verweist ihn an den Bürgermeister.
- Hr. Hofer: Bezüglich der freien Schule möchte er mitteilen, dass der Verein anbietet, dieses Projekt im Gemeinderat vorzustellen, um auch etwaigen Gerüchten vorzubeugen.
Vorsitzende: Es haben bereits alle Gemeinderäte ein Info-Schreiben dazu erhalten. In dem Schreiben geht auch hervor, dass sich der Verein in keinerlei Konkurrenz zur Pflichtschule sieht. Als Pädagogin ist sie der Meinung, dass es alleine vom Preis schon keine Konkurrenz sein kann und es auch immer wieder Kinder gibt, die eine andere Form von Unterricht brauchen. Also nicht die klassischen 50 Minuten oder auch bezüglich der Notenbeurteilung. Diese Schule bietet ein komplett anderes Konzept. Es müssen auch die Eltern total dahinterstehen und es wird keine Konkurrenz sein.
Fr. Wassermair: Sie sieht das ein bisschen anders und ist nicht dafür, dass in den Gemeinderat eingeladen wird. Es ist einfach eine Schulform, die jetzt daherkommt. Sie sieht es trotzdem teilweise als eine Konkurrenz. Sie denkt, man muss nicht allzu viel Aufmerksamkeit darauf richten.
Vorsitzende: Für den Informationsfluss und um Gerüchten entgegenzuwirken wäre es sicher nicht schlecht.
- Fr. Mayrhofer: Ihr Sohn geht seit September in die freie Schule. Ihrer Meinung nach ist es absolut keine Konkurrenz für die Pflichtschulen. Es ist nicht für jedes Kind geeignet und auch nicht für alle Eltern. Finanziell entstehen große Kosten. Sie würde auf alle Fälle den Gemeinderat zur Information einladen und es kann sich dann jeder seine Meinung bilden.
- Ing. Peter Robert: Er würde es auch gut finden, wenn man die Information im Kreise des Gemeinderates erhalten würde.
- Dr. Wassermair: Am Samstag findet die Flurreinigungsaktion statt. Falls es regnet wird die Aktion auf 9.4. verschoben.
- Hr. Radler: Die aktuellen Corona-Zahlen werden online auch auf Facebook gestellt auf die Seite der Marktgemeinde Aschach. Die Formulierung stimmt

nicht. Er ersucht um die Formulierung von „erkrankt“ auf „positiv getestete“ zu ändern.

Er möchte auch wissen, wie der Status mit den Umbauarbeiten am Bauhof aussieht? Ihm ist zu Ohren gekommen, dass hier die Freiwillige Feuerwehr nicht informiert wird.

AL Rathmayr: Es gab eine Besprechung mit Wirtschaftshof, Gemeindefunktionären und Feuerwehr. Es wurde dann sofort mit den Aufräumarbeiten begonnen. Sie versteht jetzt nicht, warum sich die Feuerwehr zu wenig informiert fühlt.

Hr. Radler: Die Aufräumarbeiten hat die Feuerwehr schon mitbekommen, aber nicht wie es weitergeht und man sollte hier besser kommunizieren.

AL Rathmayr: Es wurde auch nur über die Aufräumarbeiten gesprochen und danach hat man sich geeinigt nochmals Gespräche über die weitere Vorgehensweise zu führen. Da bei der Besprechung ein Mitglied der Feuerwehr anwesend war, ging sie davon aus, dass dieses die restlichen Mitglieder darüber informiert.

- Hr. Leblhuber: Weiß die Gemeinde etwas über die Schlägerungen im Natura 2000 Gebiet oberhalb des Kraftwerkes? Brauchen die hier eine Genehmigung?

AL Rathmayr: Es ist auf jeden Fall eine Bewilligung der BH (Forstbehörde) nötig. Die Gemeinden werden hier nicht informiert.

Hr. Leblhuber: Es handelt sich dort um eine Gemeindestraße und es hängt noch ein riesiger Wurzelstock oben. Dies kann sehr gefährlich werden.

AL Rathmayr: Die Verpflichtung der Gemeinde besteht darin dass das öffentliche Gut geschützt wird. Man wird dies kontrollieren ob ein Handlungsbedarf besteht.

- Hr. Hofer: Er hat sich das auch angesehen und er weiß nicht, ob bereits Aufräumarbeiten stattgefunden haben. Er hat jedoch Fotos von den Leistensteinen gemacht. Diese wurden bei den Arbeiten durch den Schwerverkehr abgebrochen.

AL Rathmayr: Sie ersucht um Weiterleitung der Fotos an die Gemeinde.

- Hr. Wimmer: Gibt es zum Thema Flüchtlinge aus der Ukraine Infos bzw. gibt es Handlungsbedarf?

Vorsitzende: Es ist in der nächsten Gemeindezeitung eine Info darüber, wo man z.B. Sachspenden einbringen kann. Es sind derzeit ca. 40 in Aschach untergebracht.

- Hr. Hofer: Er möchte sich bei dieser Gelegenheit sehr herzlich bei Hrn. Paschinger Franz bedanken. Dieser wird an keiner Gemeinderatssitzung mehr teilnehmen und er möchte sich für seinen Einsatz in der Fraktion in der Gemeinde und vor allem im Kulturausschuss bedanken.